

Deutsches Reich

Kommissarische Reichsregierung



Der Generalbevollmächtigte
für das Deutsche Reich

Sealand Trade Corporation
(sealand-staatseigene Firma)
vertreten durch den Ministerpräsidenten
und Staatsratsvorsitzenden von Sealand
Herrn Johannes F.W. Selger
c/o Sealand House
Markt 9
W-4840 Rheda-Wiedenbrück

provis. Amtssitz
Königsweg 1
Berlin-Zehlendorf
Auf (030) 802 91 66

Ihr Ansprechpartner :
Herr Staatssekretär Samter

Groß-Berlin, 23. März 1999

Vertrag zur Grabungsgenehmigung zum Bernsteinzimmer und zum Reichspostschatz

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident und Staatsratsvorsitzender Seiger,

Bezug nehmend auf die vorangegangenen Verhandlungen, kommen wir heute überein, Ihrer Gesellschaft, der sealand-staatseigenen Firma Sealand Trade Corporation, die Genehmigung zum treuhänderischen Graben nach dem Bernsteinzimmer und dem Reichspostschatz in den beiden preußischen Provinzen Sachsen und Hessen-Nassau zu erteilen.

Ihre sämtlichen Funde sind ausschließlich treuhänderischer Natur und explizites Eigentum des Deutschen Reiches. Eigentumsrechte Ihrer Gesellschaft, Ihres Staates oder sonstiger Personen oder Staaten (einschließlich der de jure erloschenen Bundesrepublik Deutschland) existieren definitiv nicht. Alles Gefundene, auch jenes, was nicht zum Bernsteinzimmer oder Reichspostschatz gehört, ist sofort dem Büro des Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich zu melden. Nach jedem Fund haben Sie mit uns Kontakt aufzunehmen, um sich mit uns abzustimmen, ob die gefundenen Sachen vor Ort verbleiben müssen oder ob diese durch Sie ausgegraben und geborgen werden können. In keinem Falle ist es Ihnen gestattet, Gefundenes ohne unsere schriftliche Zustimmung einzubehalten.

Wir weisen daraufhin, daß das Bernsteinzimmer der Sowjetunion geraubtes Kulturgut ist, die das Deutsche Reich dem Rechtsnachfolger der UdSSR, der Republik Rußland, später im Zuge des noch zu schließenden Friedensvertrages zwischen dem Deutschen Reich und allen Siegermächten des Zweiten Weltkrieges zurückgeben wird. Insofern ist ein Finderlohn von deutscher Seite nicht möglich, sondern nur von russischer Seite. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an den Kreml.

Sofern Sie auf den Reichspostschatz oder auf anderweitiges Eigentum des Deutschen Reiches stoßen, werden wir Ihnen dafür eine angemessene Aufwandsentschädigung vergüten. Die Art und Weise der Aufwandsentschädigung wird später separat vereinbart und erst nach dem vollendeten Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Reich und allen Siegermächten des Zweiten Weltkrieges fällig. Frühere Aufwandsentschädigungen sind uns leider nicht möglich.

Wir weisen daraufhin, daß wir diesen Vertrag gemäß der geltenden SHAEF-Gesetzgebung (Supreme Headquarters, Allied Expeditionary Forces-Gesetzgebung) noch durch den SHAEF-Gesetzgeber in den USA genehmigen lassen werden. Insofern müssen wir die endgültige Verbindlichkeit dieses Vertrages zur Grabungsgenehmigung von diesem Vorbehalt abhängig machen.

Wir bestätigen Ihnen gerne, daß Sie im Falle Ihres Erfolges bezüglich des Auffindens des Bernsteinzimmers bei allen Pressepublikationen als Finder und Ausgrabender in diesem Zusammenhang genannt werden. Nach unserer Presseerklärung und der Bekanntgabe des Auffindens des Bernsteinzimmers besitzen Sie für alle Sie und das Auffinden durch Sie betreffenden Umstände die alleinigen Medienrechte, davon ausgenommen sind sämtliche staatlichen Rechte des Deutschen Reiches, z.B. Veröffentlichungen im Reichsgesetzblatt.

Wir weisen daraufhin, daß Sie alle reichsgesetzlichen Bestimmungen bei Ihren Arbeiten zu berücksichtigen haben, dieses gilt insbesondere für die Unfallverhütungsvorschriften und die Reichsversicherungsordnung (in der Fassung vom 22. Mai 1949). Wir möchten an dieser Stelle nochmals erwähnen, daß das Reichsrecht sämtliches andere deutsche Recht bricht, dieses gilt insbesondere gegenüber der grundgesetzlichen Rechtsordnung der einheitlichen Wirtschaftszone des Bundesländerverbundes der de jure erloschenen Bundesrepublik Deutschland.

Wir behalten uns ausdrücklich vor, jederzeit Ihre Grabungsarbeiten, nach der geltenden SHAEF-Gesetzgebung und SHAEF-Anweisung dazu dienstverpflichtet, -auch unangemeldet- zu besichtigen und Ihnen gegebenenfalls Sie verpflichtende Anweisungen zu erteilen. Zu diesem Zwecke sind uns noch die genauen Grabungsorte aufzugeben.

Als Gerichtsstand wird der Internationale Gerichtshof der Vereinten Nationen in Den Haag vereinbart.

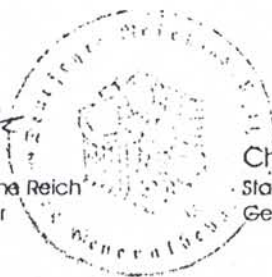
Dieser Vertrag zur Grabungsgenehmigung beginnt mit dem heutigen Tage unter dem Vorbehalt des Widerrufs durch den SHAEF-Gesetzgeber und endet automatisch am 31. Dezember 2000. Er kann jederzeit nach Antrag der Firma Sealand Trade Corporation verlängert werden.

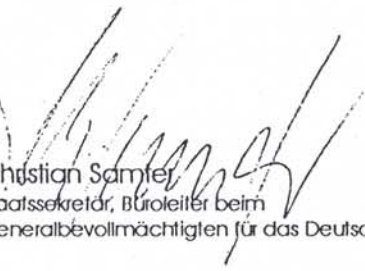
Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Suche und bitten Sie zum Zeichen Ihres Einverständnisses, uns zwei Exemplare des Vertrages unterzeichnet zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsches Reich
Kommissarische Reichsregierung



Wolfgang G. G. Ebel
Der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich
in Handlung für den fehlenden Reichskanzler




Christian Samler
Staatssekretär, Büroleiter beim
Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich

Mit dem oben stehenden Vertrag zur Grabungsgenehmigung sind wir voll einverstanden :

Rheda-Wiedenbrück, den 06. März 1999
Sealand Trade Corporation (Staatseigenes Unternehmen der Principality of Sealand)


Johannes F. W. Seigh
Ministerpräsident und
des Fürstentum Sealand

